

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Änderung vom 27. September 1984
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Volksrepublik China als ständiges Mitglied in den
Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation.

B. Lösung

Zustimmung zur Änderung der Satzung der Internationalen Atom-
energie-Organisation.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (322) – 272 20 – At 4/86

Bonn, den 1. Dezember 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Entschließung in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zur Änderung der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. November 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Forschung und Technologie und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. November 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
betreffend die Änderung vom 27. September 1984
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Wien am 27. September 1984 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation durch Entschließung genehmigten Änderung des Artikels VI Abs. A Nr. 1 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1957 II 1357, 1963 II 329, 1971 II 849) wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel XVIII Abs. C der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Die Satzungsänderung bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da die Satzung und die Änderung sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Satzungsänderung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung nach Artikel XVIII Abs. C der Satzung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

EntschlieÙung,
angenommen auf der 263. Vollversammlung am 27. September 1984

Resolution
adopted during the 263th plenary meeting on 27 September 1984

(Übersetzung)

Amendment of Article VI.A.1 of the Statute

The General Conference,

having considered the recommendation of the Board of Governors, made by unanimous decision in June 1984, concerning amendment of Article VI.A.1 of the Statute,

amends Article VI.A.1 of the Statute, by replacing the word "nine" by the word "ten" in the two places where the former occurs.

Änderung des Artikels VI Abs. A Nr. 1 der Satzung

Die Generalkonferenz –

nach Erwägung der durch einstimmigen Beschluß im Juni 1984 abgegebenen Empfehlung des Gouverneursrats über die Änderung des Artikels VI Abs. A Nr. 1 der Satzung –

ändert Artikel VI Abs. A Nr. 1 der Satzung dahin gehend, daß das Wort „neun“ an den beiden Stellen, an denen es vorkommt, durch das Wort „zehn“ ersetzt wird.

Denkschrift zur Änderung der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) seit deren Gründung im Jahre 1957. Die Mitgliederzahl der Organisation ist inzwischen von 54 auf 113 im Jahre 1986 gestiegen. Die IAEO hat als Forum für die internationale Zusammenarbeit in Kernforschung und Kerntechnik weltweite Bedeutung. Durch die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, nimmt die Organisation eine wichtige nichtverbreitungspolitische Aufgabe wahr.

Zu den Organen der IAEO gehören die Generalkonferenz, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind, und der Gouverneursrat, dem bisher 34 Mitglieder angehören.

Die Zusammensetzung des Gouverneursrates ist in Artikel VI der Satzung geregelt. Alljährlich bestimmt der Gouverneursrat diejenigen neun Mitglieder, die „in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten“ sind; dies sind zur Zeit Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Japan, Kanada, Sowjetunion, Spanien und USA. Außerdem wird das fortgeschrittenste Mitglied aus jeder der nicht bereits unter den neun vertretenen geographischen Regionen – Nordamerika, Lateinamerika, Westeuropa, Osteuropa, Afrika, Mittlerer Osten

und Südasien, Südostasien und Pazifik, Ferner Osten – gewählt. Auf diese Weise haben zusätzlich Argentinien (im Wechsel mit Brasilien), Australien und Ägypten einen praktisch ständigen Sitz im Gouverneursrat inne, also insgesamt 12 Mitgliedstaaten. Außerdem wählt die Generalkonferenz alljährlich für die Dauer von jeweils zwei Jahren 11 weitere Mitglieder in geographischer Verteilung.

Die Generalkonferenz hatte 1983 der Aufnahme der VR China als 112. Mitglied der IAEO zugestimmt. Der Beitritt ist am 1. Januar 1984 wirksam geworden. Da die VR China zur Gruppe der in der Kerntechnik fortgeschrittensten Mitgliedstaaten gezählt wird, bestand Einvernehmen darüber, daß auch die VR China praktisch ständig im Gouverneursrat vertreten sein sollte. Um zu verhindern, daß dadurch die Position derjenigen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, die schon bisher über einen praktisch ständigen Sitz im Gouverneursrat verfügen, hat die Generalkonferenz 1984 beschlossen, daß durch Änderung von Artikel VI der Satzung zukünftig zehn statt bisher neun der in der Kerntechnik fortgeschrittensten Mitgliedstaaten als Mitglieder des Gouverneursrats bestimmt werden; dadurch erhöht sich die Gesamtzahl von bisher 34 auf 35 Mitgliedstaaten.

Zum Inkrafttreten der Satzungsänderung bedarf es der Annahme durch zwei Drittel aller Mitgliedstaaten.

